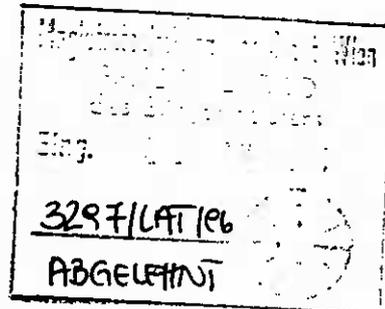


GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. 1. 1996
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung
betreffend Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten



BEGRÜNDUNG

Obwohl vergleichbare Gesetze dies sehr wohl beinhalten, sind im § 27 des vorliegenden Entwurfs kaum Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten aufgezählt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, daß Aufzählungen der den Gleichbehandlungsbeauftragten jedenfalls zukommenden Rechte Schwierigkeiten in der Auslegung vorzubeugen helfen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

§ 27 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes wird um folgenden zweiten Satz ergänzt:

"Weitere den Gleichbehandlungsbeauftragten jedenfalls zukommende Rechte sind das Recht auf Akteneinsicht in Personalakten, das Recht, über Personalentscheidungen im vorhinein informiert zu werden, sowie das Recht, zu Personalentscheidungen Stellung zu nehmen."

Wien, am 26. 1. 1996

J. Sander

[Signature]

[Signature]

Friedrich Hain

[Signature]

M. Weber

[Signature]